



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

18786/11

(OR. en)

PRESSE 506
PR CO 83

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3139. Tagung des Rates

Umwelt

Brüssel, den 19. Dezember 2011

Präsident

Marcin KOROLEC
Minister für Umwelt
(Polen)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 7040 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

18786/11

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat Sachstandsberichte zu den drei folgenden Vorschlägen zur Kenntnis genommen:

- *Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien;*
- *Richtlinie über den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen;*
- *Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen*

Des Weiteren hat der Rat Schlussfolgerungen zu den nachstehenden Themen angenommen:

- *Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020;*
- *Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa*

Während des Mittagessens haben die Minister eine informelle Aussprache über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Klimapolitik sowie über die Verbindungen zwischen den Aufgaben des Rates (Umwelt) und dem Europäischen Semester geführt.

Schließlich haben die Minister einen Gedankenaustausch über die Ergebnisse der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban stattgefunden hat, geführt.

INHALT¹

TEILNEHMER **5**

ERÖRTERTE PUNKTE

Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III).....	7
Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.....	8
Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen.....	9
EU-Biodiversitätsstrategie	10
Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa.....	11
Klimakonferenz in Durban.....	12
Sonstiges	13

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

– Aussetzung von Zollsätzen sowie Steuerbefreiungen und -ermäßigungen – Kanarische Inseln	21
– Ermäßiger Verbrauchsteuersatz für in den französischen überseeischen Departements hergestellten Rum	21
– Mehrwertsteuerliche Behandlung von Finanzdienstleistungen	22
– Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) – Schlussfolgerungen des Rates.....	22

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

– Integrierte Meerespolitik – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	22
---	----

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Restriktive Maßnahmen – Birma.....	23
– Restriktive Maßnahmen – Demokratische Volksrepublik Korea	23

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Gemeinsame Kosten militärischer Operationen 23
- Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der EU..... 23

JUSTIZ UND INNERES

- Abkommen über Rückübernahme / Visaerleichterungen mit Armenien und Aserbaidschan..... 24

UMWELT

- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung. 24
- Internationale Walfang-Kommission 24

BINNENMARKT

- Düngemittel – Technische Anpassung 25

GEISTIGES EIGENTUM

- Rundfunkveranstalter – Übereinkommen des Europarats 25

HANDELSPOLITIK

- Aussetzung von Zollsätzen und Eröffnung von Zollkontingenten* 25
- Antidumping – Trichlorisocyanursäure – China 25

GESUNDHEIT

- Überarbeitung der Liste der Warnhinweise für Tabakerzeugnisse 26

FORSCHUNG

- Abkommen zwischen der EU und Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit..... 26
- Euratom-Rahmenprogramm für Forschung im Nuklearbereich für 2012 und 2013..... 26

INSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN

- Geschäftsordnung des Rates – Stimmengewichtung 27
- Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU 27

ERNENNUNGEN

- Wirtschafts- und Sozialausschuss..... 28
- Ausschuss der Regionen..... 28

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS

- Portugal – Überprüfung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms..... 28

TEILNEHMER

Belgien:

Evelyne HUYTEBROECK

Ministerin, zuständig für Umwelt, Energie, Wasserpolitik, Städterneuerung, Brandbekämpfung und notärztliche Versorgung und Wohnungsbau

Bulgarien:

Nona KARADJOVA

Ministerin für Umwelt und Wasserwirtschaft

Tschechische Republik:

Tomáš CHALUPA

Minister für Umwelt

Dänemark:

Ida AUKEN

Ministerin für Umwelt

Martin LIDEGAARD

Minister für Klima, Energie und Bauwesen

Deutschland:

Norbert RÖTTGEN

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Estland:

Keit PENTUS

Ministerin für Umwelt

Irland:

Phil HOGAN

Minister für Umwelt, Gemeinwesen und örtliche Selbstverwaltung

Griechenland:

Giorgos PAPACONSTANTINOU

Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel

Spanien:

Teresa RIBERA

Staatssekretärin für Klimawandel

María Isabel MARQUES GARCIA

Ministerin für öffentliches Bauwesen, Raumordnung und Umwelt des Fürstentums Asturien

Frankreich:

Philippe LÉGLISE-COSTA

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Italien:

Corrado CLINI

Minister für Umwelt

Zypern:

Sofoklis ALETRARIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Edmunds SPRŪDŽS

Minister für Umweltschutz und Regionalentwicklung

Litauen:

Gediminas KAZLAUSKAS

Minister für Umwelt

Aleksandras SPRUOGIS

Stellvertretender Minister für Umwelt

Luxemburg:

Claude WISELER

Minister für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur

Marco SCHANK

Minister für Wohnungsbau, beigeordneter Minister für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur

Ungarn:

Tamás KOVÁCS

Stellvertretender Staatssekretär für EU-Angelegenheiten und internationale Angelegenheiten im Ministerium für nationale Entwicklung

András RÁCZ

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums

Malta:

George PULLICINO

Minister für Ressourcen und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Mario DE MARCO

Parlamentarischer Staatssekretär für Tourismus, Umwelt und Kultur

Niederlande:

Joop ATSMA

Staatssekretär für Infrastruktur und Umwelt

Österreich:

Nikolaus BERLAKOVICH

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Polen:

Marcin KOROLEC

Minister für Umwelt

Beata JACZEWSKA

Unterstaatssekretärin, Ministerium für Umwelt

Portugal:

Assunçao CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft, Meeresangelegenheiten, Umwelt und Raumordnung

Pedro Afonso de PAULO

Staatssekretär für Umwelt und Raumordnung

Rumänien:

Laszlo BORBELY

Minister für Umwelt und Forsten

Slowenien:

Branislav CIMERMAN

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

Slowakei:

Roko ŽARNIĆ

Minister für Umwelt

Finnland:

Ville NIINISTÖ

Minister für Umwelt

Schweden:

Lena EK

Ministerin für Umwelt

Vereinigtes Königreich:

Caroline SPELMAN

Ministerin für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Stewart Stevenson

Minister für Umwelt und Klimawandel (Schottische Regierung)

Kommission:

Connie HEDEGAARD

Mitglied

Janez POTOČNIK

Mitglied

Die Regierung des beitretenden Staates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Nikola RUŽINSKI

Staatssekretär, Ministerium für Umweltschutz, Raumordnung und Bauwesen

ERÖRTERTE PUNKTE

Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III)

Der Rat hat in öffentlicher Beratung einen Sachstandsbericht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen zur Kenntnis genommen (Dok. [18257/10](#)).

Zu diesem Vorschlag wurden innerhalb des Rates und mit dem Europäischen Parlament umfassende, intensive Verhandlungen geführt, und obwohl es in mehreren politischen und technischen Punkten Fortschritte gab, bedürfen noch einige Kernbestandteile der Richtlinie weiterer Beratung, bevor die Mitgesetzgeber eine Einigung erzielen können.

Der Kommissionsvorschlag (Dok. [18257/10](#)) wurde im Dezember 2010 vorgelegt und soll zum 1. Juni 2015 die geltende Seveso-II-Richtlinie ersetzen, die für etwa 10 000 Betriebe in der EU gilt. Hauptziele des Vorschlags sind

- die Anpassung des Anhangs I (Verzeichnis der Stoffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen) an die Änderungen am EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe, auf das sich die Richtlinie bezieht;
- die Anpassung des Anhangs I, um Situationen zu berücksichtigen, die nach der Anpassung entstehen, wenn Stoffe aufgenommen/gestrichen werden, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls besteht/nicht besteht;
- Stärkung der Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsinformationen, über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten und Verbesserung der Art und Weise, in der Informationen zusammengetragen, verwaltet, bereitgestellt und weitergegeben werden;
- Einführung strengerer Normen für die Inspektion von Anlagen, um die tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung von Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

Die Kommission hat eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu einigen Punkten in Abschnitt V des Sachstandsberichts abgegeben, insbesondere im Zusammenhang mit delegierten Rechtsakten und Entsprechungstabellen.

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Der Rat hat in öffentlicher Beratung eine Sachstandsbericht über den Vorschlag für eine Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien zur Kenntnis genommen (Dok. [9896/11](#)).

Ziel des Vorschlags ist es, die Verordnung (EG) Nr. 689/2008¹, mit der das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt wird, zu ersetzen.

Mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der Verordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;
- Einbeziehung der Europäischen Chemikalienagentur³ in bestimmte, für die Umsetzung der Verordnung erforderliche administrative, fachlich-technische und wissenschaftliche Aufgaben;
- Einführung zusätzlicher Bedingungen, wonach bei Ausbleiben einer Antwort aus dem einführenden Land eine Fortsetzung der Ausfuhr möglich ist, ohne dass der den einführenden Ländern gebotene Schutz dadurch beeinträchtigt wird.

Die Bestimmungen der Verordnung gehen über diejenigen des Übereinkommens hinaus und bieten den einführenden Ländern einen stärkeren Schutz, da sie für alle Länder und nicht nur für die Vertragsparteien des Übereinkommens gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung ist nicht auf Chemikalien begrenzt, die im Rahmen des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sondern erfasst solche Chemikalien auch auf EU-Ebene. Außerdem stellt die Verordnung sicher, dass alle Chemikalien bei der Ausfuhr ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

¹ [ABl. L 204 vom 31.7.2008](#).

² [ABl. L 353 vom 31.12.2008](#).

³ <http://echa.europa.eu>.

Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

Der Rat hat in öffentlicher Beratung einen Sachstandsbericht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen zur Kenntnis genommen (Dok. [12806/11](#)). Der Rat wird seine Beratungen über den Text unter dem künftigen dänischen Vorsitz fortsetzen.

Mit dem Vorschlag, den die Kommission im Juli 2011 vorgelegt hat, soll zum einen die Richtlinie 1999/32/EG an die neuesten Regeln der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für Kraftstoffnormwerte¹ angeglichen werden, vor allem zur Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe, und zum anderen soll die EU-Regelung für die Überwachung und Durchsetzung verschärft werden. Er zielt ferner darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, und steht mit der Strategie Europa 2020 und den mit dieser Strategie verbundenen Leitinitiativen, insbesondere mit denjenigen, die die Fahrpläne für eine CO₂-arme Gesellschaft und die Innovationsunion betreffen, sowie mit den bestehenden Maßnahmen der EU zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs in Einklang.

Die Mitgliedstaaten begrüßten den Bericht generell, und die Minister hoben hervor, welche negativen Gesundheitsfolgen die durch die Verbrennung von Schiffskraftstoffen mit hohem Schwefelgehalt verursachten Emissionen der Schifffahrt haben; diese Emissionen tragen zur Luftverunreinigung durch Schwefeldioxid und Partikel bei und sind somit auch eine Ursache für die Versauerung.

Mehrere Mitgliedstaaten und die Kommission forderten strengere Kraftstoffqualitätsnormen für SO₂-Emissions-Überwachungsgebiete in allen Hoheitsgewässern der EU-Mitgliedstaaten. Einige Minister wiesen jedoch darauf hin, dass dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, da andere Länder, die nicht der EU angehören, nicht die gleichen Vorschriften anwenden und eine Ausweitung der SO₂-Emissions-Überwachungsgebiete daher nur im Rahmen der IMO erfolgen sollte.

Ferner gaben einige Minister auch zu bedenken, dass die Anpassung von Schiffen an die neuen Vorschriften zusätzliche Kosten für die Schiffseigner verursachen würde, und forderten einen Übergangszeitraum. Einige Mitgliedstaaten bezweifelten außerdem, dass bis zum Inkrafttreten der Richtlinie genügend schwefelarmer Kraftstoff zur Verfügung steht.

Die Kommission räumte ein, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um mögliche finanzielle Verluste abzumildern, war aber der Auffassung, dass auch der Seeverkehr seinen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten müsse.

¹ Anhang VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) 73/78 (<http://www.imo.org>).

EU-Biodiversitätsstrategie

Der Rat hat in öffentlicher Beratung einen Gedankenaustausch über die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 geführt und Schlussfolgerungen hierzu angenommen (Dok. [18862/11](#)), in denen es hauptsächlich um konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Hauptziele der Strategie geht: Schutz der Arten und Lebensräume, Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen, Verknüpfung der Ziele der Biodiversität mit anderen EU-Politikbereichen, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten und Erhöhung des Beitrags der EU zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit.

Nach den Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom Juni 2011 (Dok. [11978/11](#)), in denen die in der Mitteilung der Kommission "Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020" (Dok. [9658/11](#)) vorgeschlagene Strategie unterstützt wurde, stellen die jetzigen Schlussfolgerungen die zweite politische Reaktion des Rates dar, und dies im Kontext der laufenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 sowie zu einem Zeitpunkt, zu dem andere EU-Politikbereiche, die für die Erreichung des EU-Gesamtziels für Biodiversität bis 2020 relevant sind – insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik, die Gemeinsame Fischereipolitik und die Kohäsionspolitik –, einen Reformprozess durchlaufen.

Ohne den Ergebnissen dieser Verhandlungen vorzugreifen, betonte der Rat, dass die Belange der Biodiversität in alle sektorspezifischen politischen Maßnahmen auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden müssen, um den anhaltenden Tendenzen beim Verlust an biologischer Vielfalt und bei der Degradation der Ökosysteme entgegenzuwirken.

Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa

Die Minister haben einen Gedankenaustausch über die Mitteilung der Kommission "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" (Dok. [14632/11](#)) geführt, die im September 2011 vorgelegt worden war. Der Rat hat außerdem Schlussfolgerungen (Dok. [18346/11](#)) angenommen, in denen er betont, dass der Fahrplan ein Schlüsselement der Leitinitiative "Ressourcenschonendes Europa" (Dok. [5869/11](#)) im Rahmen der Strategie Europa 2020 ist, die zu einer wirtschaftlichen Umgestaltung der EU hin zu einer nachhaltigeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft führen und einen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um den Übergang zu einer umweltverträglicheren Wirtschaft leisten wird.¹

Der Fahrplan enthält mittel- und langfristige Ziele zur Verwirklichung der Ressourceneffizienz und umfasst eine Vielzahl von Bereichen: Energie, Verkehr, Klimawandel, Industrie, Rohstoffe, Landwirtschaft, Fischerei, biologische Vielfalt sowie regionale Entwicklung. Im Rahmen einer langfristigen, bis zum Jahr 2050 reichenden Zukunftsperspektive werden Etappenziele für das Jahr 2020 festgelegt, und es wird veranschaulicht, was erreicht werden muss, damit Ressourceneffizienz und nachhaltiges Wachstum schrittweise verwirklicht werden können.

Die Minister erkannten generell an, dass der Übergang zu einer nachhaltigen und verantwortlichen ressourceneffizienten Wirtschaft und Gesellschaft in Europa neben technologischer Innovation auch neue Steuerungsmodelle, neue Geschäfts- und Erziehungsmodelle, neue Verbrauchsmuster und einen neuen Lebensstil erforderlich macht, die auf eine nachhaltige Materialwirtschaft während des gesamten Lebenszyklus abstellen.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage forderten einige Mitgliedstaaten innovative Finanzierungslösungen, auch im Rahmen des Europäischen Semesters, und sprachen sich für eine engere Zusammenarbeit mit der Wirtschaft aus. Es sind geeignete Rahmenbedingungen festzulegen, sowohl in Form von Regelungsinstrumenten und marktorientierten Instrumenten als auch durch freiwillige Regelungen, um Anreize für Ressourceneffizienz zu schaffen.

Mehrere Minister lenkten zudem die Aufmerksamkeit auf die direkte Verbindung zwischen dem Fahrplan für Ressourceneffizienz und dem künftigen 7. Umweltaktionsprogramm, die sich ergänzen und gegenseitig verstärken sollten, indem sie die Einbeziehung von Umweltaspekten bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 bzw. die Festlegung von umweltpolitischen Prioritäten und Maßnahmen ermöglichen.

Die Kommission wies in einer Erklärung darauf hin, dass sie ehrgeizigere Schlussfolgerungen vorgezogen hätte.

¹ Siehe auch Schlussfolgerungen des Rates zu Rio+20: Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung durch die Ökologisierung der Wirtschaft und eine bessere Politikgestaltung (Dok. [15388/11](#)).

Klimakonferenz in Durban

Der Rat hat einen Gedankenaustausch über die Ergebnisse der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC) geführt, die vom 28. November bis zum 9. Dezember im südafrikanischen Durban stattgefunden hat.

Die EU war tatkräftig an den internationalen Verhandlungen vor und während der Konferenz in Durban beteiligt, und es wurde generell anerkannt, dass sie maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die endgültige Einigung zustande kam.

Auch wenn die meisten Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Konferenz begrüßten, so war man sich doch generell darin einig, dass dies nur ein erster wichtiger Schritt war. Die EU muss den Druck aufrecht erhalten und sich weiter darum bemühen, einen diesmal alle Länder einbeziehenden Rechtsrahmen für den Klimaschutz sicherzustellen, der 2015 vereinbart werden und 2020 in Kraft treten sollte.

Die Minister und das Kommissionsmitglied erklärten, dass sie den Arbeiten, die die EU in den kommenden Monaten zur Formalisierung der Vereinbarungen von Durban und zur Förderung eines guten Starts der neuen Verhandlungsrunde durchführen wird, erwartungsvoll entgegensehen.

Sonstiges

Übereinkommen über wandernde Tierarten

Der Rat hat den Bericht der Kommission und des Vorsitzes über das Ergebnis der 10. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über wandernde Tierarten (Bergen, Norwegen, 20.-25. November 2011) zu Kenntnis genommen (Dok. [18740/11](#)).

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – CMS, auch als "Bonner Übereinkommen" bezeichnet) dient der Erhaltung wandernder Tierarten auf dem Land, im Wasser und in der Luft. Es ist am 1. November 1983 in Kraft getreten; derzeit gehören ihm 116 Parteien aus Afrika, Mittel- und Südamerika, Asien, Europa, Australien und Ozeanien an.

Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuss für Quecksilber

Der Rat hat den Bericht der Kommission und des Vorsitzes über das Ergebnis der dritten Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses (INC3) für Quecksilber, die vom 31. Oktober bis 4. November 2011 in Nairobi stattgefunden hat, zur Kenntnis genommen (Dok. [18444/11](#)). Auf der Tagung wurde bestätigt, dass Folgendes die wichtigsten Herausforderungen in diesem Bereich sind: Emissionen in die Luft und finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern – damit diese die Vorschriften einhalten können.

Auf EU-Ebene unterliegt Quecksilber einem umfassenden Paket von Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, die 2005 angenommen wurde (Dok. [5999/05](#)); die EU hat seither unablässig gefordert, dass unter der Schirmherrschaft des UNEP ein weltweit rechtsverbindliches Instrument für Quecksilber ausgehandelt wird. Zu einem ersten Durchbruch bei den internationalen Verhandlungen kam es im Februar 2009, als die USA ihren Standpunkt änderten und sich zu einem Befürworter eines weltweit rechtsverbindlichen Instruments für Quecksilber wandelten. Der Verhandlungsprozess soll zu Beginn des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der folgenden Vorbereitungssitzungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), die im Juni 2012 in Rio de Janeiro stattfinden soll:

- Ministerkonferenz über "Rio+20" (Warschau, 11./12. Oktober 2011);
- Regionale Vorbereitungssitzung der ECE (Genf, 1./2. Dezember 2011);
- Zweite Zwischentagung (New York, 15./16. Dezember 2011).

Die Konferenz in Rio wird sich auf zwei Themenbereiche konzentrieren:

- eine ökologische Wirtschaft in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung;
- institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung.

Konferenz zur Raumplanung für den Schutz der Biodiversität

Der Vorsitz hat den Rat über das Ergebnis der Expertenkonferenz zur Raumplanung für den Schutz der Biodiversität unterrichtet, die vom 7. bis 9. November 2011 in Warschau stattgefunden hat (Dok. [18513/11](#)).

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft in der Klimapolitik

Der Vorsitz hat den Rat über das Ergebnis des Experten-Workshops über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft in der Klimapolitik, der am 17./18. November 2011 in Warschau stattgefunden hat, unterrichtet (Dok. [18630/11](#)).

Anbau von GVO

Der Vorsitz hat den Rat über den Sachstand in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, unterrichtet (Dok. [12371/10](#)).

Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft) und dem Rat (Umwelt) im Juli 2010 vorgestellt; seither haben die zuständigen Ratsgremien eine eingehende technische Prüfung des Vorschlags vorgenommen. Auch wenn Fortschritte bei diesem Dossier erzielt wurden, war es noch nicht möglich, eine Einigung über einen Kompromisstext zu erzielen.

Der polnische Vorsitz hat einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der den bisherigen Beratungen und den schriftlichen Bemerkungen der Delegationen im Anschluss an die letzte Sitzung der Gruppe Rechnung trägt; der künftige dänische Vorsitz verfügt somit über die technische Grundlage für die weiteren Arbeiten.

Konvention zur nachhaltigen Entwicklung der Karpaten

Der Vorsitz und die Kommission haben den Rat über den Sachstand im Hinblick auf den Beitritt der EU zur Rahmenkonvention zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Karpaten unterrichtet (Dok. [18519/11](#)).

Auf der letzten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Bratislava (25.-27. Mai 2011) wurde die Europäische Union ersucht, der Karpatenkonvention beizutreten, die ein grundlegendes Rechtsinstrument für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen sieben Karpatenländern bildet: Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien und Serbien.

Hauptziel der Karpatenkonvention ist es, eine umfassende Strategie zu verfolgen und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beim Schutz und bei der nachhaltigen Entwicklung der Region zu auszubauen und dadurch die Lebensqualität zu verbessern, die örtliche Wirtschaft und die örtlichen Gemeinschaften zu stärken und die ökologischen Werte und das kulturelle Erbe zu bewahren.

Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Der Rat hat die Erläuterungen der Kommission zu ihrem jüngsten Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (Dok. [18627/11](#)) zur Kenntnis genommen.

Im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020¹ schlägt die Kommission vor, Umwelt- und Klimafragen als Bestandteil aller wichtigsten Instrumente und Maßnahmen der EU zu behandeln, und sie beabsichtigt, den Anteil der Mittel für den Klimaschutz am Haushalt der Union auf mindestens 20 % anzuheben, wozu verschiedene Politikbereiche beitragen sollen.

Die Kommission weist jedoch auch darauf hin, dass die wichtigsten Finanzinstrumente der Union nicht den gesamten umwelt- und klimaspezifischen Bedarf abdecken, und schlägt daher vor, das gegenwärtig durch die Verordnung "LIFE+"² geregelte LIFE-Programm zu ändern, um es besser auf die Ziele der Strategie Europa 2020 auszurichten, so dass effizienter auf die ökologischen Herausforderungen reagiert werden kann, denen die Union gegenübersteht. Insgesamt werden die Mittel für das LIFE-Programm von 2,1 Milliarden Euro auf 3,2 Milliarden Euro steigen.

¹ Mitteilung der Kommission "Ein Haushalt für "Europe 2020"" (Dok. 12475/11).

² ABl. L 149 vom 9.6.2007.

Die wichtigsten Elemente der neuen LIFE-Verordnung umfassen Folgendes:

- Einführung von zwei Teilprogrammen im Rahmen von LIFE: ein Umweltprogramm (mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,4 Milliarden Euro) und ein Klimaschutzprogramm (mit 800 Millionen Euro);
- besondere Ausrichtung auf eine bessere Verwaltungspraxis;
- Einführung von "integrierten Projekten", die in großräumigem Maßstab durchgeführt werden und auf eine bessere Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und deren Integration in andere Politikbereiche abzielen;
- genauere Festlegung, welche Maßnahmen für jeden vorrangigen Bereich finanziert werden.

Überwachung von Treibhausgasemissionen und Berichterstattung

Der Rat hat Kenntnis genommen von den Erläuterungen der Kommission zu ihrem jüngsten Vorschlag für eine Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU (Dok. [17549/11](#)), das das derzeitige, mit der Entscheidung 280/2004/EG¹ eingeführte System ersetzen wird.

Ziel des Vorschlags ist es, den Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsrahmen in der EU aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der geltenden Entscheidung zu verbessern, den Entwicklungen auf EU- und auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen und die Gestaltung künftiger Politiken zu ermöglichen. Insbesondere enthält der Vorschlag neue Berichts- und Überwachungsanforderungen, die sich aus dem Klima- und Energiepaket von 2009 und den einschlägigen Zielen der Strategie Europa 2020 ergeben, sowie Anforderungen aufgrund der jüngsten Beschlüsse im Rahmen des VN-Klimaabkommens.

Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen

Die Kommission hat den Rat über die Durchführungsmaßnahmen für einige Bestimmungen der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen² unterrichtet; demnach müssen die Anbieter die Treibhausgas-Emissionsintensität von Kraftstoffen über den Lebenszyklus um 6 % verringern. Die Kommission muss Durchführungsmaßnahmen unter anderem für die Methode zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionsintensität fossiler Kraftstoffe erlassen (Dok. [18459/11](#)).

Die Kommission schlägt Treibhausgaswerte für alle kohlenstoffintensiven unkonventionellen Quellen vor und macht deutlich, dass diese Quellen einen größeren Treibhauseffekt haben als übliches Rohöl. Die Frage wird zurzeit im zuständigen Ausschuss mit den Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert.

¹ ABl. L 49 vom 19.2.2004.

² Richtlinie 2009/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009).

Fluorierte Treibhausgase

Der Rat hat den Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung 842/2006¹ über bestimmte fluorierte Treibhausgase (Dok. [18472/11](#)), die für verschiedene derartige Gase gilt, die in ortsfesten Anlagen, z.B. Kühl-, Klima- und Feuerlöschanlagen, verwendet werden, zu Kenntnis genommen.

Nach Annahme des Berichts begann eine öffentliche Anhörung zu möglichen Optionen für eine Verschärfung der geltenden Maßnahmen zur Reduzierung fluorierter Treibhausgase, die am 19. Dezember 2011 endet. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2012² ist außerdem ein Gesetzgebungsvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase vorgesehen.

Tragetaschen aus Kunststoff

Der Rat hat die Informationen zur Kenntnis genommen, die die Kommission auf Antrag der italienischen und der österreichischen Delegation zu den Ergebnissen der (am 9. August 2011 abgeschlossenen) öffentlichen Anhörung der Kommission zu diesem Thema vorgelegt hat; er hat ferner von den auf EU-Ebene geplanten Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Tragetaschen aus Kunststoff Kenntnis genommen (Dok. [18397/11](#)). Derzeit prüft die Europäische Kommission die eingegangenen Beiträge, die in die Folgenabschätzung etwaiger Vorschläge der Europäischen Kommission einfließen werden.

Die Gesamtmenge der in Europa im Jahr 2008 hergestellten Tragetaschen aus Kunststoff beträgt 3,4 Mio. t, was dem Gewicht von über 2 Millionen Pkw entspricht. Das geringe Gewicht und die geringe Größe der Tragetaschen führen dazu, dass sie oft nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und in die Meeresumwelt gelangen, wo es Jahrhunderte dauern kann, bis sie endgültig abgebaut sind.

Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung für Industriekatastrophen

Der Rat hat die Informationen der ungarischen Delegation über weitere Schritte zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung für Industriekatastrophen, die durch eine europaweit einheitliche Umwelt-Pflichtversicherung finanziert werden soll, zur Kenntnis genommen (Dok. [18596/11](#)).

Ein schwerer Industrieunfall in Westungarn im Oktober 2010 verursachte neben unbezifferbaren menschlichen Tragödien Kosten von annähernd 115 Mio. EUR für die Katastrophenhilfe und den Wiederaufbau, die vom Steuerzahler getragen wurden. Das Unternehmen konnte nicht einmal einen Bruchteil dieser Kosten tragen, und ohne Unterstützung durch die Regierung würde es in Konkurs gehen, wodurch Tausende von Arbeitsplätzen verloren gehen könnten und enorme ausstehende Verbindlichkeiten in Bezug auf die Umwelthaftung entstehen würden.

¹ ABl. L 161 vom 14.6.2006.

² KOM(2011) 777 endg.

Konferenz "The Water, Energy and Food Security Nexus"

Die deutsche Delegation hat den Rat über das Ergebnis der Konferenz "The Water, Energy and Food Security Nexus – Solutions for a Green Economy", die vom 16.-18. November 2011 in Bonn stattgefunden hat, unterrichtet (Dok. [18659/11](#)).

Ziel der Konferenz war, deutlich zu machen, dass ein besseres Verständnis der Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Wasser-, Energie- und Ernährungsbelangen notwendig ist, um Nutzungskonflikten wirkungsvoll zu begegnen und die Bedarfe einer wachsenden Weltbevölkerung besser zu decken.

Emissionshandel im Luftfahrtsektor

Die Kommission hat die Minister über den Sachstand bei der Anwendung des Emissionshandelsystems der EU (ETS) auf den Luftfahrtsektor, die am 1. Januar 2012 beginnt, und über die Beziehungen zu Drittländern, die die Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs in das ETS der EU ablehnen, unterrichtet. Die Kommission wird ihre laufenden bilateralen Beratungen mit diesen Ländern fortsetzen und gleichzeitig in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) nachdrücklich auf Fortschritte auf dem Weg zu einer weltweiten Lösung der Frage hinwirken.

Die ETS-Richtlinie¹ ist das wichtigste Instrument zur Verringerung der Emissionen energieintensiver Wirtschaftszweige und trägt zugleich zur Verbreitung der nötigen Technologien mit geringem CO₂-Ausstoß bei. Das EU-Emissionshandelssystem bildet den Rechtsrahmen für die – von den Entwicklungen bei den internationalen Klimaverhandlungen – unabhängige Selbstverpflichtung der EU, bis 2020 ihre Emissionen um 20 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation

Der Vorsitz und die Kommission haben den Rat über das Ergebnis der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die vom 10.-21. Oktober 2011 in Changwon (Republik Korea) stattgefunden hat, unterrichtet (Dok. [18735/11](#)).

Wüstenbildung stellt ein großes wirtschaftliches, soziales und ökologisches Problem dar, von dem etliche Länder in allen Regionen der Welt betroffen sind. Das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ist 1996 in Kraft getreten. Gegenwärtig sind 194 Staaten Vertragspartei des Übereinkommens.

¹ 2003/87/EG (ABl. L 275 vom 25.10.2003).

Basler Übereinkommen

Der Vorsitz und die Kommission haben den Rat über das Ergebnis der 10. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, die vom 17.-21. Oktober 2011 in Cartagena (Kolumbien) stattgefunden hat, unterrichtet (Dok. [18501/11](#)).

Die EU ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens¹ – das 1992 in Kraft getreten ist und nun 175 Vertragsparteien bindet – und der Änderung dieses Übereinkommens, nach der die Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur endgültigen Beseitigung und Verwertung aus einer Reihe von Industriestaaten (überwiegend OECD-Mitglieder) in Entwicklungsländer verboten ist (sogenannte "Verbotsänderung" (Ban Amendment)). Die Bestimmungen des Basler Übereinkommens und der Verbotsänderung wurden mit der Verordnung 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen² in EU-Recht umgesetzt.

REACH-System für chemische Stoffe

- Besonders besorgniserregende Stoffe

Der Rat hat die Informationen der Kommission über den derzeitigen Stand der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe zur Kenntnis genommen, nachdem Vizepräsident Tajani und Kommissionsmitglied Potočnik angekündigt hatten, dass 136 besonders besorgniserregende Stoffe bis Ende 2012 und alle einschlägigen derzeit bekannten besonders besorgniserregenden Stoffe bis Ende 2020 in die Kandidatenliste aufgenommen werden (Dok. [18488/11](#)).

Die Ziele der REACH-Verordnung³ sind ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und gleichzeitig die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation. REACH regelt die Ermittlung von besonders besorgniserregenden Stoffen und die Erstellung der sogenannten "Kandidatenliste" im Hinblick auf die spätere Aufnahme in die Zulassungsliste. Die Stoffe werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Namen der Kommission ermittelt.

- Überprüfung des Systems unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit der EU

Der Rat hat ferner Kenntnis genommen von den Bedenken der tschechischen und der slowakischen Delegation hinsichtlich der Auswirkungen des REACH-Systems auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bericht, den die Kommission im nächsten Jahr vorlegen wird und der sich mit den Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung und der Prüfung der Frage befasst, ob der Geltungsbereich der Verordnung geändert werden sollte, um Überschneidungen mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu vermeiden (Dok. [18487/11](#)).

¹ ABl. L 39 vom 16.2.1993.

² [ABl. L 190 vom 12.7.2006](#).

³ Verordnung 1907/2006.

Jahreswachstumsbericht

Der Rat hat die mündlichen Informationen der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2012 (Dok. [17229/11](#) + ADD 1 bis 4) zur Kenntnis genommen, der am 23. November 2011 veröffentlicht worden ist und mit dem das Europäische Semester zur wirtschaftspolitischen Steuerung 2012 eingeleitet wurde. Der Bericht bildet die Basis, um das notwendige gemeinsame Verständnis für die prioritären Maßnahmen auf einzelstaatlicher und EU-Ebene in den nächsten zwölf Monaten herzustellen, das dann zu wirtschafts- und haushaltshaltspolitischen Beschlüssen auf nationaler Ebene führen soll, bei denen die länderspezifischen Empfehlungen und die etwaigen Verpflichtungen im Rahmen des Euro-Plus-Pakts berücksichtigt werden.

Die Kommission wird dem Europäischen Rat im Juni eine detaillierte Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und der Euro-Plus-Pakt-Verpflichtungen in den Länderanalysen vorlegen.

Umwelntagung der Visegrad-Gruppe

Der Rat hat die Informationen des tschechischen Ministers über das Treffen der Minister für Umwelt der Visegrad-Gruppe, Bulgariens und Rumäniens, das am 7./8. November 2011 in Zbiroh stattgefunden hat, zur Kenntnis genommen (Dok. [18576/11](#)).

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Der Vorsitz und die Kommission haben den Rat über die 31. Tagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern), die vom 29. November bis 2. Dezember 2011 in Straßburg stattgefunden hat, unterrichtet (Dok. [18739/11](#)).

Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes

Der künftige dänische Vorsitz hat dem Rat sein Arbeitsprogramm für das kommende Halbjahr vorgestellt, in dem vorgesehen ist, dass die Arbeiten an anhängigen Dossiers wie GVO, Schwefelgehalt von Kraftstoffen, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien sowie "Seveso" fortgesetzt werden. Er rechnet damit, dass u. a. die Arbeiten zum 7. Umweltaktionsprogramm, zur umweltverträglichen Wirtschaft und zur Biodiversität voranschreiten. Der dänische Vorsitz wird sich zudem tatkräftig an den künftigen internationalen Klimaschutzverhandlungen beteiligen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Aussetzung von Zollsätzen sowie Steuerbefreiungen und -ermäßigungen – Kanarische Inseln

Der Rat hat eine Verordnung zur Verlängerung der Aussetzung der Zollsätze für Einführen bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln um weitere zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2021 angenommen (Dok. [17977/11](#)). Mit der Verordnung wird die Aussetzung der Zollsätze auch auf einige zusätzliche Erzeugnisse ausgedehnt. Die Maßnahme trägt der Abgelegenheit der Kanarischen Inseln Rechnung, aufgrund deren die Wirtschaftsbeteiligten wirtschaftlich und kommerziell erheblich benachteiligt sind, was sich negativ auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl, die Beschäftigung und auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.

Der Rat hat ferner beschlossen, Spanien zu ermächtigen, bestimmte auf den Kanarischen Inseln lokal hergestellte Erzeugnisse weitere zwei Jahre lang, d.h. bis zum 31. Dezember 2013, ganz oder teilweise von der sogenannten "AIEM-Steuer" zu befreien (Dok. [17993/11](#)). Dadurch sollen Benachteiligungen ausgeglichen werden, mit denen die Kanarischen Inseln konfrontiert sind; so sind insbesondere die lokal hergestellten Erzeugnisse aufgrund hoher Produktionskosten weniger wettbewerbsfähig als andernorts hergestellte Erzeugnisse, selbst wenn man die Transportkosten einrechnet.

Ermäßiger Verbrauchsteuersatz für in den französischen überseeischen Departements hergestellten Rum

Der Rat hat beschlossen, die Quote für in den französischen überseeischen Departements hergestellten traditionellen Rum, auf die ein ermäßiger Verbrauchsteuersatz angewendet werden kann, von 108 000 Hektoliter auf 120 000 Hektoliter anzuheben (Dok. [17995/11](#)). Außerdem hat er die Geltungsdauer der Regelung für den ermäßigten Verbrauchsteuersatz um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Mehrwertsteuerliche Behandlung von Finanzdienstleistungen

Der Rat hat einen Sachstandsbericht des Vorsitzes zu den Beratungen über Vorschläge zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen zur Kenntnis genommen (Dok. [18650/11](#)).

Die Vorschläge für eine Richtlinie und für eine Verordnung sollen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG¹ in Bezug auf Finanzdienstleistungen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, präzisieren.

Mit den Vorschlägen soll die Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte und Steuerbehörden erhöht, der Verwaltungsaufwand gesenkt und der negative Einfluss der versteckten Mehrwertsteuer auf die Kosten der Anbieter verringert werden.

Die geltenden Bestimmungen wurden in den 1970er Jahren erlassen und haben zu einer uneinheitlichen Auslegung durch die Mitgliedstaaten geführt, so dass Wettbewerbsverzerrungen entstanden sind. Die Befreiung von Finanzdienstleistungen von der Mehrwertsteuer verursacht hohe Befolgungskosten, und eine uneinheitliche Anwendung hat zu einer steigenden Zahl von Gerichtsverfahren geführt, insbesondere in Bezug auf neue Arten von Dienstleistungen.

Die Vorschläge gehen auf das Jahr 2007 zurück. Im November 2010 hatte der Rat Leitlinien für die Arbeiten an dem Dossier gebilligt. Unter polnischem Vorsitz (Juli bis Dezember 2011) hat sich die Gruppe auf die Definitionen von befreiten Finanzdienstleistungen konzentriert. Der Bericht gibt einen Überblick über die in dieser Zeit erzielten Fortschritte und enthält eine Bewertung der Aussichten für einen Gesamtkompromiss über das Dossier.

Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) angenommen.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Dokument [18398/11](#).

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Integrierte Meerespolitik – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat die in Dokument [18279/11](#) enthaltenen Schlussfolgerungen angenommen.

¹ Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Restriktive Maßnahmen – Birma

Der Rat hat die Informationen zu einem Unternehmen, für das aufgrund der Menschenrechtslage in Birma/Myanmar restriktive Maßnahmen gelten, aktualisiert. Die Maßnahmen werden vom Rat ständig überprüft.

Restriktive Maßnahmen – Demokratische Volksrepublik Korea

Der Rat hat die restriktiven Maßnahmen überprüft, die aufgrund von Bedenken über die Politik der DVRK in Bezug auf ihr Nuklearprogramm, ihr Programm für ballistische Flugkörper und ihre sonstigen Programme für Massenvernichtungswaffen verhängt wurden. Er hat die Liste von Personen und Einrichtungen, für die restriktive Maßnahmen gelten, beibehalten.

Der Rat hat ferner zwei Personen, die für diese Politik verantwortlich sind, und eine Person, die für die Finanzierung dieser Programme verantwortlich ist, in die Liste der Personen aufgenommen, deren Vermögen eingefroren wird und für die ein Einreiseverbot in die EU gilt. Das Vermögen von acht Einrichtungen, die an den genannten Programmen beteiligt sind, und von vier weiteren Einrichtungen, die an der Finanzierung der Programme beteiligt sind, wurde ebenfalls eingefroren.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Gemeinsame Kosten militärischer Operationen

Der Rat hat einen überarbeiteten Mechanismus für die Finanzierung der gemeinsamen Kosten militärischer Operationen (ATHENA-Mechanismus) gebilligt.

Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der EU

Der Rat hat im Namen der EU ein Abkommen über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der EU gebilligt und seine Unterzeichnung genehmigt.

JUSTIZ UND INNERES

Abkommen über Rückübernahme / Visaerleichterungen mit Armenien und Aserbaidschan

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über Abkommen über Rückübernahme sowie über Visaerleichterungen mit Armenien und Aserbaidschan aufzunehmen.

Sobald die Verhandlungen mit den beiden Ländern nach Auffassung der Kommission abgeschlossen sind, wird es Sache des Rates sein, mit qualifizierter Mehrheit Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der Abkommen anzunehmen; auch das Europäische Parlament muss seine Zustimmung erteilen.

UMWELT

Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung.

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Revision des Protokolls ("Göteborg-Protokoll") zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon teilzunehmen.

Internationale Walfang-Kommission

Der Rat hat einen Beschluss zur Festlegung des Standpunktes, der im Namen der Europäischen Union auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfang-Kommission zu Vorschlägen für Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und seiner Anlage zu vertreten ist, angenommen.

Die Internationale Walfang-Kommission (International Whaling Commission, IWC) ist die für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Walpopulationen auf globaler Ebene zuständige internationale Organisation. Mitglieder der IWC können nur Regierungen sein. Zurzeit sind 25 Mitgliedstaaten der Union Mitglieder der IWC. Die Union hat in der IWC Beobachterstatus und wird durch die Kommission vertreten.

BINNENMARKT

Düngemittel – Technische Anpassung

Der Rat hat beschlossen, die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 2003/2003 über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV an den technischen Fortschritt durch die Kommission nicht abzulehnen.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Das bedeutet, dass die Kommission den Rechtsakt jetzt, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

GEISTIGES EIGENTUM

Rundfunkveranstalter – Übereinkommen des Europarats

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Kommission und den EU-Vorsitz ermächtigt, an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Rechte von Rundfunkveranstaltern teilzunehmen.

HANDELSPOLITIK

Aussetzung von Zollsätzen und Eröffnung von Zollkontingenten*

Der Rat hat eine Verordnung zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse angenommen (Dok. [18131/11](#) + [18324/11](#) + [ADD 1](#)). Der Rat hat ferner eine Verordnung zur Eröffnung autonomer Zollkontingente der EU für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren angenommen (Dok. [18122/11](#)). Ziel der beiden Verordnungen ist es, die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der EU in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden.

Antidumping – Trichlorisocyanursäure – China

Der Rat hat eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 angenommen (Dok. [17739/11](#)).

GESUNDHEIT

Überarbeitung der Liste der Warnhinweise für Tabakerzeugnisse

Der Rat hat beschlossen, die Annahme einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2001/37/EG über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen nicht abzulehnen (Dok. [16944/11](#)). Mit dem Entwurf der Änderungsrichtlinie soll die Liste der ergänzenden Warnhinweise überarbeitet werden, die seit September 2003 auf allen Verpackungen von Rauchtabak und seit September 2004 auf allen Verpackungen sonstiger Tabakerzeugnisse zwingend vorgeschrieben sind. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Wirkung der derzeitigen ergänzenden Warnhinweise im Laufe der Zeit gewöhnungsbedingt nachgelassen hat. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Auf die Kommissionsrichtlinie ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Richtlinie erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

FORSCHUNG

Abkommen zwischen der EU und Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Der Rat hat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Algerien genehmigt (Dok. [17318/11](#)).

Euratom-Rahmenprogramm für Forschung im Nuklearbereich für 2012 und 2013

Der Rat hat das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungsmaßnahmen im Nuklearbereich um zwei Jahre verlängert (Dok. [17503/11](#) + [COR1](#)).

Das Euratom-Programm, das 2011 ausläuft, wurde verlängert, damit seine Geltungsdauer zeitgleich mit dem aktuellen Finanzrahmen der EU 2013 endet. Nach dem Euratom-Vertrag ist die Geltungsdauer der Euratom-Programme auf fünf Jahre begrenzt, während die Geltungsdauer des allgemeinen 7. Forschungsrahmenprogramms sieben Jahre beträgt und erst Ende 2013 abläuft.

Das Rahmenprogramm umfasst zwei Arten von Maßnahmen: indirekte und direkte Maßnahmen.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung zu entnehmen: [18807/11](#).

INSTITUTIONNELLE ANGELEGENHEITEN

Geschäftsordnung des Rates – Stimmengewichtung

Der Rat hat seine Geschäftsordnung geändert, indem er eine Bevölkerungstabelle der Mitgliedstaaten für 2012 für die Zwecke der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat aktualisiert hat (Dok. [17116/11](#)).

Die Geschäftsordnung des Rates sieht vor, dass, sofern ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist, auf Ersuchen eines Ratsmitglieds überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Europäischen Union repräsentieren.

Zu diesem Zweck werden die EU-Bevölkerungszahlen jedes Jahr auf der Grundlage der von Eurostat (Statistisches Amt der EU) vorgelegten Daten aktualisiert.

Die qualifizierte Mehrheit im Rat liegt bei 255 der insgesamt 345 Stimmen; gleichzeitig muss eine Mehrheit der 27 Mitgliedstaaten zustimmen.

Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU

Der Rat hat beschlossen, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für das Jahr 2011 (Dok. [18646/11 REV 2](#)) nicht anzunehmen. Zudem hat der Rat beschlossen, aufgrund der Haltung der Kommission in der Frage, ob eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage vorliegt, sowie aufgrund der Weigerung der Kommission, einen Vorschlag zur Anwendung der Ausnahmeklausel nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts zu unterbreiten, beim Gerichtshof Klage zu erheben.

ERNENNUNGEN

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat hat Herrn Dr. Jörg FREIHERR FRANK VON FÜRSTENWERTH (Deutschland) zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, ernannt (Dok. [17952/11](#)).

Ausschuss der Regionen

Der Rat hat Herrn Søren Pape POULSEN (Dänemark) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, ernannt (Dok. [18316/11](#)).

Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betriebsbekämpfung

Der Rat hat die folgenden fünf Kandidaten für die Posten als Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betriebsbekämpfung (OLAF) bestätigt: Herr Herbert BÖSCH, Herr Johan DENOLF, Frau Catherine PIGNON, Frau Rita SCHEMBRI und Herr Christiaan Timmermans. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS

Portugal – Überprüfung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms

Der Rat hat am 14. Dezember einen Beschluss zur Änderung der Bedingungen der finanziellen Hilfe für Portugal im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) angenommen.

Mit dem Beschluss wird der Beschluss 2011/344/EU hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Bedingungen geändert, um den neuen Wirtschaftsprägnosen Rechnung zu tragen und eine reibungslose Durchführung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms Portugals sicherzustellen.

Im Mai 2011 hatten die Minister ein Finanzhilfspaket in Höhe von 78 Milliarden Euro gebilligt, darunter 26 Milliarden Euro aus dem EFSM.